



Wil, 3. Oktober 1996

Gastwirtschaftsreglement

Das Gemeindeparlament Wil erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ und Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung sowie gestützt auf Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995² folgendes Reglement:

Zweck	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Wil.
Zuständigkeit	<u>Art. 2</u> Der Stadtrat bezeichnet die mit dem Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung beauftragte Dienststelle.
Patent für einen Betrieb	<u>Art. 3</u> Das Patent wird in der Regel für fünf Kalenderjahre erteilt. Das Patent kann erneuert werden.
Ausnahmen von der Schliessungszeit 1. Samstag/Sonntag	<u>Art. 4</u> Die Schliessungszeit für die Nacht von Freitag auf Samstag und die Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt um 01.00 Uhr.
2. Verkürzung	<u>Art. 5</u> Die Schliessungszeit beginnt nach folgenden wiederkehrenden Veranstaltungen um 01.00 Uhr:

¹ sGS 151.2

² sGS 553.1



- a) Wahl- und Abstimmungssonntage
- b) Tage mit Bürgerversammlungen öffentlicher Korporationen
- c) Sonntage vor dem Mai- und Othmars-Markt

Der Stadtrat kann weitere wiederkehrende Veranstaltungen der verkürzten Schliessungszeit nach Abs. 1 dieser Bestimmung unterstellen.

3. Aufhebung

Art. 6

Die Schliessungszeit wird nach folgenden wiederkehrenden Veranstaltungen aufgehoben:

- a) Dauer der Fasnachtszeit, vom Gumpelimitwoch bis Fasnachtsmontag
- b) Mai- und Othmars-Markttage
- c) 1. August
- d) Silvester

4. Einzelne Betriebe

Art. 7

Die Bewilligung für die Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Betriebe³ wird in der Regel für zwei Kalenderjahre erteilt.

Die Bewilligung kann erneuert werden.

5. Vorbehalt

Art. 8

Die Schliessungszeit dauert in jedem Fall von Mitternacht (24.00 Uhr) bis 05.00 Uhr für die Nacht auf den jeweils folgenden Tag von:

- a) Gründonnerstag;
- b) Karfreitag;
- c) Ostersonntag;
- d) Pfingstsonntag;
- e) Eidgenössischer Bettag;
- f) Heiliger Abend;
- g) Weihnachten

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9

Das Gastwirtschaftsreglement vom 12. November 1985 wird aufgehoben.

³ Art. 18 GWG



Seite 3

Referendum/
Genehmigung

Art. 10

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes.

Vollzugsbeginn

Art. 11

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns.

Stadt Wil


Anton Spirig
Parlamentspräsident


Armin Blöchlinger
Sekretär

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

0 2. Dez. 1996

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen

Die Vorsteherin:


lic. iur. Rita Roos-Niedermann, Regierungsrätin

Dieses Gastwirtschaftsreglement unterstand vom 9. Oktober bis 7. November 1996 dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn: 1. Januar 1997